

Benutzungsordnung für die schulfremde Nutzung von Einrichtungen der Schulen des Kreises Gütersloh

§ 1

Nutzer

- (1) Die Schulgebäude, Sporthallen sowie die dazugehörigen Außensportanlagen der kreiseigenen Schulen können für schulfremde Zwecke Sportvereinen und sonstigen Personenvereinigungen (Nutzern) auf Antrag überlassen werden, wenn dadurch der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Räumlichkeiten werden nur Vereinen oder Gruppen überlassen, die kulturellen, sportlichen, sozialen, weiterbildenden oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken dienen.
- (3) Die Belange der Schulen haben grundsätzlich Vorrang.

§ 2

Benutzungserlaubnis

- (1) Anträge auf Überlassung von Räumlichkeiten und Anlagen im Sinne des § 1 sind bei der Kreisverwaltung Gütersloh, Abteilung Schule, Bildungsberatung und Sport, 33324 Gütersloh, schriftlich einzureichen. Anträge sind mittels Kopfbogen des Nutzers durch eine vom Nutzer autorisierte Person zu stellen. Der Kreis Gütersloh behält sich vor, die Antragsannahme und die Bearbeitung ggf. zu delegieren.
- (2) Die Benutzungserlaubnisse sind schriftlich zu erteilen. Diese können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (3) Grundlage für die Erteilung der Benutzungserlaubnis ist u.a. der Belegungsplan. Dieser wird vom Kreis bzw. einer von ihm beauftragten Kommune im Einvernehmen mit der Schulleitung erstellt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Benutzungserlaubnis besteht nicht.
- (5) Die schulischen Einrichtungen des Kreises Gütersloh werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Ausgenommen hiervon sind in Einzelfällen Nutzungen von Fachräumen.
- (6) Die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Anlagen im Sinne des § 1 dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nach Maßgabe der erteilten Benutzungserlaubnis bzw. des abgeschlossenen Benutzungsvertrages im Sinne des § 4 Abs. 1 benutzt werden.
- (7) Eine Benutzungserlaubnis kann versagt werden, wenn eine aus wirtschaftlicher Sicht notwendige Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.
- (8) Fällt eine Benutzung aus, ist der betreffende Nutzer verpflichtet, den Kreis Gütersloh unverzüglich hiervon zu unterrichten.

§ 3

Hausrecht

- (1) Der Hausmeister oder sonstige vom Kreis beauftragte Personen üben das Hausrecht über die Räumlichkeiten und Anlagen im Sinne des § 1 aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Hallenordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unverzüglich Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in den Hallen, Räumen und auf den zur Schule gehörenden Außenanlagen mit sofortiger Wirkung untersagen.
- (2) Der Kreis Gütersloh ist berechtigt, Räumlichkeiten und Anlagen im Sinne des § 1 für die Benutzung zu sperren. Der Kreis haftet nicht für finanzielle Nachteile, die dem Veranstalter dadurch u.U. entstehen.

§ 4

Übergabe der Räumlichkeiten

- (1) Das Öffnen und Schließen der zur Benutzung überlassenen Räumlichkeiten und Anlagen im Sinne des § 1 übernimmt der Hausmeister. Vereine, denen die Schlüsselgewalt übertragen worden ist, regeln den Schließdienst in eigener Verantwortung. In diesen Fällen wird eine ergänzende Vereinbarung zwischen dem Kreis und dem Verein geschlossen.
- (2) Die Räume, Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte werden, soweit ihre Benutzung nicht verboten ist, im bestehenden Zustand, einschließlich der Heizung und Licht, als zum zweckmäßigen Gebrauch geeignet überlassen.

§ 5

Pflichten der Aufsichtspersonen

- (1) Die Aufsichtspersonen (Übungsleiter o.a. Verantwortliche) haben die entsprechenden Eintragungen im ausliegenden Belegungsbuch vorzunehmen.
- (2) Die Aufsichtspersonen haben vor Gebrauch sowohl die Räumlichkeiten als auch die Spiel- und Sportgeräte auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Sollte der Hausmeister nicht zu erreichen sein, sind die Mängel in das ausliegende Mängelbuch (u.U. in Verbindung mit dem Belegungsbuch) einzutragen. Die Aufsichtspersonen stellen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (3) Im übrigen dürfen die Räumlichkeiten und Anlagen im Sinne des § 1 und die Sportgeräte nur in Anwesenheit eines für die zu praktizierende Sportart ausgebildeten Übungsleiters oder eines anderen Verantwortlichen benutzt werden. Er ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und den ordnungsgemäßen Umgang mit den Spiel- und Sportgeräten verantwortlich.
- (4) Die Nutzer sind verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung in den Räumlichkeiten und Anlagen im Sinne des § 1 zu sorgen und Beschädigungen und Verluste, die durch Benutzung der Räume, Geräte usw. entstehen, sofort und unaufgefordert der Schulleitung oder dem Hausmeister anzuzeigen. Beim Verlassen der benutzten Räumlichkeiten und Anlagen hat sich der verantwortliche Leiter von dem ordnungsgemäßen Zustand der Örtlichkeiten und der benutzten Geräte zu überzeugen.

§ 6

Verhaltenspflichten der Nutzer

- (1) Die Spielflächen in den Sporthallen dürfen nur mit Turnschuhen mit nichtfärbender Sohle betreten werden. Das Betreten der Hallen mit Straßenschuhen ist verboten. Ausgenommen hiervon sind die für die Zuschauer bestimmten Bereiche.
- (2) In Bezug auf den Umgang mit speziellen Bodenbelägen in sonstigen Räumlichkeiten sind die Hinweise in der Benutzungserlaubnis zu beachten.
- (3) Die Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen und zu behandeln. Nach der Benutzung sind die Sportgeräte wieder an den für sie bestimmten Platz zu schaffen. In Sporthallen gelten grundsätzlich folgende Regelungen:
 - Das Verknoten der Taue ist verboten.
 - Gymnastikmatten jeder Art sind zu tragen und dürfen nicht über den Boden gezogen werden.
 - Kreide und Magnesia ist in den dafür vorgesehenen Behältnissen aufzubewahren. Bei Benutzung von Kreide oder Magnesia sind die Räumlichkeiten besenrein zu hinterlassen, um Verletzungsgefahren hierdurch für nachfolgende Gruppen auszuschließen.
 - Die Tore zum Geräteraum sind während der Nutzung geschlossen zu halten.
 - Die Verwendung von Haftmitteln beim Handball ist verboten.
- (4) Rauchen und alkoholische Getränke sind in den Räumlichkeiten und Anlagen im Sinne des § 1 grundsätzlich untersagt. Bei außerschulischen Veranstaltungen, die in den Aulen, Foren und Außenanlagen der kreiseigenen Schulen stattfinden sollen, kann eine Ausnahmegenehmigung vom Alkoholverbot auf Antrag erteilt werden. Der Antrag ist zu begründen. Getränkeflaschen aus Glas dürfen nicht mit in den Sport- und Umkleidebereich genommen werden. Der Verzehr von Speisen und Getränken in der Sportstätte ist untersagt. Der Verkauf von Speisen und Getränken ist nicht gestattet, soweit keine Genehmigung des Kreises Gütersloh für die jeweilige Veranstaltung vorliegt. Diese muss rechtzeitig vor der Veranstaltung beantragt werden. Notwendige Genehmigungen durch die Ordnungsbehörden (z.B. Schankerlaubnis etc.) sind durch den Veranstalter einzuholen.
- (5) Anfallender Müll ist durch den Veranstalter zu entsorgen. Der Kreis ist berechtigt, bei Nichteinhaltung die für die Müllentsorgung anfallenden Kosten dem Nutzer in Rechnung zu stellen.
- (6) Motorgetriebene Fahrzeuge und Fahrräder sind nur an den dafür bestimmten Plätzen außerhalb der Gebäude abzustellen. Feuerwehr- und Krankenwagenzufahrten sind unbedingt frei zu halten!

§ 7

Dauer der Nutzung

- (1) Die Räumlichkeiten und Anlagen im Sinne des § 1 unterliegen geregelten Öffnungszeiten. Eine Nutzung dieser Räumlichkeiten und Anlagen über den genehmigten Umfang hinaus ist nicht zulässig.
- (2) In den Schulferien ist eine Nutzung der Räumlichkeiten und Anlagen im Sinne des § 1 nicht zulässig. Im Einzelfall können Ausnahmegenehmigungen durch den Kreis erteilt werden.

§ 8

Werbung

Werbung und Reklame aller Art, auch das Anbringen von Vereinsschildern, bedarf der Zustimmung des Kreises Gütersloh.

§ 9

Haftung

- (1) Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die dem Kreis an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung des Kreises Gütersloh als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 836 BGB.
- (2) Der Nutzer übernimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Haftung für alle Schäden, die durch Veranstaltungsnehmer/-innen oder durch Besucher/-innen der Veranstaltung entstehen.
- (3) Der Nutzer stellt den Kreis von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räumlichkeiten und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Kreis und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Kreis und dessen Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Der Kreis haftet nicht für das Abhandenkommen und Beschädigungen jedweder Art von Garderobe, Fahrrädern, Motorfahrzeugen und ähnlichem. Er ist nicht verpflichtet, für die Aufsicht von Garderobenräumen, Fahrzeugabstellplätzen oder sonstigen Aufbewahrungsräumen zu sorgen.
- (6) Der Kreis Gütersloh ist berechtigt, einen Nachweis über den ordnungsgemäßen Abschluss einer Haftpflichtversicherung zu verlangen.

§ 10

Abschließende Regelungen

- (1) Diese Benutzungsordnung ist Bestandteil der Nutzungserlaubnis. Der Nutzer ist verpflichtet, für ihre Beachtung durch Teilnehmer und Besucher zu sorgen.
- (2) Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltungen und stellt die verantwortlichen Leiter oder sonstigen Beauftragten.
- (3) Ein Verstoß gegen diese Benutzungsordnung berechtigt den Kreis Gütersloh zur Aufhebung der Benutzungserlaubnis mit sofortiger oder zukünftiger Wirkung.

§ 11

Gültigkeit

Die Vorschriften dieser Benutzungsordnung treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 13.12.2001 wird hiermit aufgehoben.

Gütersloh, 08.01.2009